

## **6. Änderungssatzung**

### **zur Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) - Abwasserabgabensatzung -**

Auf Grund des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 5, 6, 8 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des ZWAG in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Abwasserabgabensatzung beschlossen.

#### **Artikel 1**

Die Abwasserabgabensatzung des ZWAG vom 18.11.2016, zuletzt geändert mit 5. Änderungssatzung vom 08.12.2021, wird wie folgt geändert:

#### **1. Abschnitt I, § 1 - Allgemeines, Absatz 1.) wird wie folgt neu gefasst:**

- 1.) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen, nachfolgend ZWAG genannt, betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser selbstständige öffentliche Einrichtungen
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
  - c) für die Gemeinden, die die Aufgabe übertragen haben zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.11.2016.

#### **2. Abschnitt II, § 4 – Beitragsmaßstab, Absatz 1.) wird wie folgt neu gefasst:**

- 1.) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

#### **3. Abschnitt II, § 4 – Beitragsmaßstab, Absatz 2.) wird wie folgt neu gefasst:**

- 2.) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

#### **4. Abschnitt II, § 5 – Beitragssatz wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 5**

#### **Beitragssatz**

- 1.) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung (erstmalige Herstellung) beträgt 5,88 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.

2.) Der Herstellungsbeitrag II für Schmutzwasser beträgt 1,24 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.

**5. Abschnitt II, § 6 – Billigkeitsregelung, Absatz 1.) wird wie folgt neu gefasst:**

1.) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt 905 m<sup>2</sup>. Übergroß im Sinne des § 6 c Abs. 2 KAG LSA ist ein Wohngrundstück, wenn die Durchschnittsgröße um mehr als 30 % überschritten wird. Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zur Größe von 1.176 m<sup>2</sup> zu den vollen (100 %-igen) Beiträgen herangezogen.

**6. Abschnitt II, § 6 – Billigkeitsregelung, Absatz 2.) wird wie folgt neu gefasst:**

2.) Größere als in Abs. 1.) benannte Wohngrundstücke werden wie folgt veranlagt: Die über 1.176 m<sup>2</sup> hinausgehende Fläche mit einer weiteren Fläche von bis zu 800 m<sup>2</sup> wird zum halben Beitragssatz veranlagt. Die darüber hinausgehende Grundstücksfläche wird zu einem Viertel des Beitragssatzes der Beitragssätze nach § 5 veranlagt.

**7. Abschnitt II, § 6 – Billigkeitsregelung, nach Absatz 2.) wird ein neuer Absatz 3.) eingefügt. Die nachfolgenden bisherigen Absätze 3.) bis 6.) gliedern sich entsprechend neu in den Absätze 4.) bis 7.).**

3.) Diese Billigkeitsregelung gilt ausschließlich für den Herstellungsbeitrag, der der Refinanzierung der öffentlichen Einrichtung dient, nicht aber für den Beitrag, der der Refinanzierung der Kosten der Grundstücksanschlüsse dient.

**8. Abschnitt III, § 13 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 13**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1.) Die Abwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

2.) Die Grundgebühr bemisst sich wie folgt:

- a) Die Grundgebühr für reine Wohngrundstücke richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich vorhandenen Wohneinheiten.
- b) Die Grundgebühr für reine Gewerbegrundstücke richtet sich nach der Wasserzählergröße.
- c) Die Grundgebühr kombinierter bzw. gemischt genutzter Grundstücke [a) und b)] richtet sich sowohl nach der Anzahl der Wohneinheiten als auch nach der Wasserzählergröße.

Angaben und/oder Änderungen zur Grundstücksnutzung hat der Gebührenpflichtige dem Verband gegenüber anzuzeigen.

3.) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser.

Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Die Wassermengen nach § 13 Abs. 3.) Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen, gem. Ablesung einer Zähleinrichtung, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Die unter § 13 Abs. 3.) Buchstaben a) und b) genannten Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein in das Installateurverzeichnis des Wasserversorgers eingetragenes Unternehmen eingebaut und durch den ZWAG verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

4.) Die monatliche Grundgebühr berechnet sich wie folgt:

a) für reine Wohngrundstücke – je Wohneinheit und Monat in Höhe von **10,20 Euro**

Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt jede zur Führung eines Haushaltes dienende in sich und gegen andere Wohnungen und Wohnräume abgeschlossene Räumlichkeit. Maßgeblich ist, dass die jeweilige Räumlichkeit ausschließlich oder zumindest überwiegend der wohnlichen Unterbringung dient bzw. vorübergehend oder zeitweise hierfür genutzt wird und einen selbstständigen Zugang aufweist.

Eine Wohneinheit hat stets eine Küche oder einen Raum mit fest installierter Kochgelegenheit, ferner Wasserversorgung und Toilette, welche auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Hierzu gehören auch Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Bungalows.

b) für reine Gewerbegrundstücke – je Wasserzähler, bemessen nach dessen Größe

bis Q <sub>3</sub> 4,0	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	5 m <sup>3</sup> /h	<b>10,20 Euro je Monat</b>
Q <sub>3</sub> 10	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	12,5 m <sup>3</sup> /h	<b>25,50 Euro je Monat</b>
Q <sub>3</sub> 16	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	20 m <sup>3</sup> /h	<b>40,80 Euro je Monat</b>
Q <sub>3</sub> 25	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	31 m <sup>3</sup> /h	<b>63,75 Euro je Monat</b>
Q <sub>3</sub> 63	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	79 m <sup>3</sup> /h	<b>160,65 Euro je Monat</b>
Q <sub>3</sub> 100	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	125 m <sup>3</sup> /h	<b>255,00 Euro je Monat</b>

Gewerbegrundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes von Gewerbetreibenden und ähnlichen Nutzern (wie z. B. Behörden, Schulen, Vereinen, freiberuflich Tätigen) genutztes Grundstück.

c) Bei kombiniert bzw. gemischt genutzten Grundstücken ermittelt sich die Grundgebühr aus

- der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohneinheiten gem. § 13 Abs. 4.) a) sowie
- nach der Größe des Wasserzählers bei gewerblicher Nutzung gem. § 13 Abs. 4.) b).

Maßgeblich für die der Gebührenrechnung zugrunde zu legende Zählergröße ist die Dimensionierung, die für die konkret grundgebührenrelevante gewerbliche Nutzung erforderlich wäre (fiktive Zählergröße bei isolierter Betrachtung).

5.) Die Mengengebühr beträgt **2,98 Euro je Kubikmeter**.

6.) a) Trinkwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- b) Die Wassermengen, die abgesetzt werden sollen, hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen, gem. Ablesung einer Zähleinrichtung, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- c) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allg. anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den ZWAG oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der ZWAG ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Seitens des Gebührenpflichtigen ist ein Nachweis über die fachgerechte Errichtung zu erbringen.
- d) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des ZWAG zu veranlassen. Die Kosten trägt der Gebührenpflichtige.
- e) Für Anlagen, die nicht nach diesen Vorgaben errichtet, erweitert, geändert oder unterhalten werden, kann der ZWAG die Absetzung verweigern.

**9. Abschnitt III, § 18 – Niederschlagswassergebühr, Absatz 2.) wird wie folgt neu gefasst:**

- 2.) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation beträgt **1,03 Euro pro Jahr je Quadratmeter** befestigter und angeschlossener Fläche.

**10. Abschnitt IV, § 19 – Erstattungsanspruch, Absatz 1.), nach Buchstabe b) wird ein neuer Buchstabe c) eingefügt.**

- 1.) c) **im Druckentwässerungsverfahren** **352,05 Euro je Meter**

Dieser Einheitssatz enthält die Anbindung der Hausanschlussleitung an die Druckleitung im öffentlichen Bereich, das notwendige Absperrorgan, die notwendigen Tief- und Straßenbauarbeiten sowie die Rohrverlegung im offenen oder geschlossenen Verfahren bis zur Grundstücksgrenze.

**11. In Abschnitt V, § 23 – Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1.) Ziffer 1. wird die Bezeichnung „§ 13 Abs. 1 b)“ durch die Bezeichnung „§ 13 Abs. 2.)“ ersetzt.**

**12. In Abschnitt V, § 23 – Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1.) Ziffer 2. wird die Bezeichnung „§ 13 Abs. 1 c)“ durch die Bezeichnung „§ 13 Abs. 3.)“ ersetzt.**

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk/Bekanntmachungsvermerk:**

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) wurde mit Schreiben

vom 14. Dezember 2023 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg gem. § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Die Satzung wird gem. § 20 der Verbandsatzung des ZWAG unter der Internetadresse [www.zwag-ghc.de](http://www.zwag-ghc.de) öffentlich bekanntgemacht. Bereitstellung am 18. Dezember 2023.

Gräfenhainichen, 14.12.2023



Kolander  
Verbandsgeschäftsführer

